

Urteilkopf

119 V 161

23. Auszug aus dem Urteil vom 13. Mai 1993 i.S. P. Verlag AG gegen Ausgleichskasse Zürich
Rekurskommission des Kantons Zürich

Regeste

Art. 5 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 AHVG: Beitragsstatut des freien Journalisten.

Freierwerbenden Journalisten, welche regelmässig für die nämliche Zeitschrift arbeiten, kommt die Stellung eines Unselbständigerwerbenden zu.

Erwägungen ab Seite 161

BGE 119 V 161 S. 161

Aus den Erwägungen:

2. Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht Erwerbstätiger richtet sich unter anderem auf das in einem bestimmten Zeitraum erzielte Erwerbseinkommen als solches aus selbständiger oder aus unselbständiger Tätigkeit. Qualifizieren ist (**Art. 5 und 9 AHVG** sowie **Art. 6 ff. AHVV**). Nach **Art. 5 Abs. 2 AHVG** gilt als unselbständig die für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit; als Einkommen der Erwerbstätigkeit gilt nach **Art. 9 Abs. 1 AHVG** jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Tätigkeit darstellt.

BGE 119 V 161 S. 162

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Tätigkeit nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind die Umstände und Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist derjenige, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht als abhängig Unternehmerrisiko trägt.

Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anzuwendenden Kriterien. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Erwerbstätigkeit jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Die Unterscheidung beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Kriterien überwiegen (**BGE 115 V 1** E. 3a, **BGE 114 V 68** E. 2a, 110 V 78 E. 4a mit Hinweisen).

3. Im vorliegenden Fall geht aus den Akten hervor und ist unbestritten, dass U. K. als freier Journalist im Jahr 1989 für die von der Beschwerdeführerin herausgegebene Wochenfachzeitschrift "T." nach vorliegendem Artikel verfasst und dafür Entgelte in der Höhe von jährlich Fr. 800.-- (1986), Fr. 2'830.-- (1987), Fr. 6'326.-- (1989) erhalten hat. Streitig und zu prüfen ist indes, ob es sich bei diesen Vergütungen um Entgelte für in unselbständiger Tätigkeit handelt.

a) Gemäss der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) über den massgebenden Lohn (Rz. 4076 WML) gehören die Entgelte der Journalisten zum massgebenden Lohn (Rz. 4076 WML). Als Einkommen der Erwerbstätigkeit gelten die Vergütungen bloss dann, wenn sie für unaufgefordert und nur gelegentlich für die Tätigkeit eines regelmässiger Mitarbeiter gewährt werden (Rz. 4078 WML). In Anwendung dieser Verwaltungs-

Rekurskommission zum Schluss, dass es sich bei den fraglichen Entgelten um solche aus unse da U. K. zwischen 1986 und 1989 regelmässig für die Beschwerdeführerin gearbeitet habe. Zuc jeweiligen Abrechnungen, dass den einzelnen Beiträgen der Auftrag eines Redaktors vorausge

BGE 119 V 161 S. 163

der Mitinteressierte in ein Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis mit entsprechendem We begeben habe. Daran vermöge der Umstand nichts zu ändern, dass der Journalist sachbedingt frei sei und sich betriebswirtschaftlich (mit Ausnahme des Ablieferungstermins) wenig unterordn

b) Diese Betrachtungsweise kann nicht als bundesrechtswidrig bezeichnet werden. Bei der Be eines freiberuflichen Journalisten selbständiger oder unselbständiger Natur ist, kommt dem Unt statusentscheidende Bedeutung zu (KÄSER, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatoris der freie Journalist hat für die Ausübung seines Berufes in der Regel weder beträchtliche Invest Angestelltenlöhne zu bezahlen, welche Merkmale das Unternehmerrisiko praxisgemäss charakt 2d, 1982 S. 215 und 1980 S. 118). Aber auch das Begriffsmerkmal der arbeitsorganisatorischer Journalisten häufig nicht derart sein, dass daraus ohne weiteres auf unselbständige Erwerbstätig (vgl. KÄSER, a.a.O., S. 119 Rz. 4.65). Es lässt sich daher nicht beanstanden, dass das Bundes Sozialpartnern (Verleger, Journalisten; vgl. KÄSER, a.a.O., S. 120 Rz. 4.65) - im Hinblick auf ei Gesetzesanwendung dem Element der regelmässigen Arbeitsleistung für einen Verlag eine ma: Denn wer seine Artikel regelmässig für dieselbe Zeitschrift oder denselben Verlag verfasst, beg gewisses Abhängigkeitsverhältnis, als bei Dahinfallen dieses Erwerbsverhältnisses eine ähnlich Stellenverlust eines Arbeitnehmers der Fall ist.

Dies hat zur Folge, dass damit den freierwerbenden Journalisten, welche regelmässig für die r diese Tätigkeit in der Regel AHV-rechtlich die Stellung eines Unselbständigerwerbenden zukom diesbezüglich nicht anders als bei Agenten (ZAK 1988 S. 378 E. 2b, 1986 S. 121 E. 2b und S. 5 Reisevertretern (ZAK 1980 S. 325 E. 2), die praxisgemäss nur als selbständigerwerbend gelten Geschäftsräumlichkeiten benützen, eigenes Personal beschäftigen und die Geschäftskosten im auch Rz. 4028 WML), welche Kriterien der Bundesrat für die obligatorische Unfallversicherung

BGE 119 V 161 S. 164

in **Art. 2 lit. b Ziff. 2 UVV** übernommen hat. Zudem hat der Bundesrat in seinem Entscheid vorr dass die (freien) Journalisten in der AHV praktisch ausnahmslos die Stellung von Unselbständig weshalb sie auch in der beruflichen Vorsorge als Arbeitnehmer zu qualifizieren seien (VPB 51 (Verwaltungspraxis erweist sich daher auch unter dem Gesichtspunkt einer harmonisierenden A Eidg. Versicherungsgericht im Urteil H. vom 7. August 1992 (RKUV 1992 Nr. U 155 S. 251) ent: Rechtsprechung bei der Handhabung der verschiedenen Anknüpfungsbegriffe (AHVG, UVG) m Auslegung auf eine Koordination zwischen den verschiedenen Sozialversicherungszweigen hin:

Koordinationsgesichtspunkten ist vorab bei Erwerbstätigen Rechnung zu tragen, die gleichzeit für verschiedene oder denselben Arbeit- oder Auftraggeber ausüben. Es soll nach Möglichkeit v verschiedene Erwerbstätigkeiten für denselben Arbeit- oder Auftraggeber oder dieselbe Tätigke Auftraggeber unterschiedlich, teils als selbständige, teils als unselbständige Erwerbstätigkeit, qu beim betreffenden Erwerbstätigen zu einem aufgesplitterten Versichertenstatus und damit zu M einerseits unübersichtliche Leistungsansprüche gegenüber den Trägern der obligatorischen Art andererseits Unklarheiten bezüglich Notwendigkeit und Umfang der freiwillig zu deckenden Risiko Trotz den unterschiedlichen Anknüpfungsbegriffen des geltenden Rechts gebietet deshalb der (dass ein und dieselbe Erwerbstätigkeit in den einzelnen Zweigen des Sozialversicherungsrecht: nicht eine gesetzliche Regelung entgegensteht.

Insoweit dem Urteil Feuille d'Avis vom 4. Oktober 1955 (ZAK 1955 S. 492) etwas anderes entr daran nicht festgehalten werden.

c) Was hiegegen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebracht wird, vermag nicht zu ein Insbesondere kann die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen der Firma P. Verlag AC da für die Beurteilung der beitragsrechtlichen Stellung nicht von der gewillkürten, sondern von d gegenseitigen Rechtsbeziehungen auszugehen ist (E. 2). Ebensowenig

BGE 119 V 161 S. 165

entscheidend ist das Verhältnis zwischen den in Frage stehenden Honorierungen zur Gesamtsituation nach **Art. 4 Abs. 1 AHVG** unterliegen der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht grundsätzlich irgendeiner auf Erwerb gerichteten Tätigkeit ergeben, gleichgültig ob diese im Haupt- oder Nebenberuf, unselbständig, regelmässig oder nur einmalig ausgeübt wird (**BGE 104 V 127** E. b; ZAK 1984 S. 165). Die Tatsache, dass ein Versicherter nur nebenberuflich journalistisch tätig ist, in seinem Hauptberuf einer Ausgleichskasse angeschlossen ist, hat somit für die Qualifikation eines Entgelts AHV-rechtlich keine Bedeutung. Die Entwicklung der Auftragslage und das damit zusammenhängende finanzielle Risiko können bei der Beurteilung der Abhängigkeit der eigenen Existenz vom persönlichen Arbeitserfolg eines Selbständigerwerbenden zu werten sein.

Wie erwähnt (E. 3b), ist die Abhängigkeit der eigenen Existenz vom persönlichen Arbeitserfolg eines Selbständigerwerbenden zu werten, wenn beträchtliche Investitionen zu tätigen oder angestellten Personen in einem fest entlohnten Arbeitsverhältnis stehen (ZAK 1964 S. 541). Allein der Umstand, dass ein Selbständigerwerbender ein eigenes Büro mit Dokumentation verfügt, kann nicht als erhebliche Investition im Sinne der Rechtsprechung angesehen werden.